

Umschreibung einer ukrainischen Fahrerlaubnis

Geltung der Fahrerlaubnis (Fahrberechtigung) ohne Umschreibung:

Sofern Sie den ausländerrechtlichen Schutzstatus genießen, dürfen Sie von Ihrer ukrainischen Fahrerlaubnis im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland im vollen Umfang – also für alle darin eingetragenen Fahrzeugklassen – Gebrauch machen.

Besitzen Sie keinen Schutzstatus, so dürfen Sie nach Einreise in das Bundesgebiet noch 6 Monate von der Fahrerlaubnis in vollem Umfang Gebrauch machen (§ 29 Abs. 1 FeV). Danach erlischt dieses Recht.

Ob Sie einen ausländerrechtlichen Schutzstatus besitzen, entscheidet ausschließlich die Ausländerbehörde. Die Fahrerlaubnisbehörde hat keinen Zugriff auf diese Daten und kann Ihnen dazu keine Auskunft geben. Bitte wenden Sie sich bei Fragen zu Ihrem Status direkt an die zuständige Ausländerbehörde.

Was wird für die Umschreibung benötigt:

- Antrag AUS-TRI mit einem aktuellen biometrischen Lichtbild
- Bestätigung der Ausländerbehörde (nur, wenn Sie nicht die deutsche Staatsbürgerschaft besitzen)
- Kopie des ukrainischen Führerscheins
- amtlich beglaubigte Übersetzung des ukrainischen Führerscheins¹
- Klassen C1, C, C1E, CE, D1, D, D1E, DE zusätzlich:
 - augenärztliches Zeugnis oder Gutachten nach Anlage 6 FeV im Original
 - Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung nach Anlage 5 FeV im Original
- Klassen D1, D, D1E, DE zusätzlich:
 - ab Vollendung des 50. Lebensjahres: Untersuchung nach Anlage 5 Nr. 2 zur FeV (auch bekannt als Reaktionstest im Original)

Im Laufe der Antragsprüfung kann die Fahrerlaubnisbehörde bei Bedarf weitere Unterlagen nachfordern.

Bitte beachten Sie: Ihr ukrainischer Original-Führerschein muss am Ende des Verfahrens gegen den deutschen Führerschein eingetauscht und abgegeben werden. Damit Sie während der Bearbeitungszeit so lange wie möglich mobil bleiben, behalten Sie Ihr Originaldokument im Regelfall zunächst bei sich. Die Fahrerlaubnisbehörde fordert das Originaldokument erst zu einem späteren Zeitpunkt für die notwendige Überprüfung an und informiert Sie hierzu rechtzeitig.

¹ Eine Übersetzung ist bei ukrainischen Papier-Führerscheinen immer Pflicht. Bei Führerscheinen im Scheckkartenformat reichen Sie eine Übersetzung bitte **nur dann ein, wenn Ihnen diese bereits vorliegt**.

Wichtig: Lassen Sie für die Scheckkarte nicht vorab extra eine Übersetzung anfertigen – dies ist je nach Kartenversion oft gar nicht nötig. Sollte die Behörde doch eine Übersetzung brauchen, melden wir uns bei Ihnen. So vermeiden Sie unnötige Kosten.

Wo ist der Antrag einzureichen:

Bitte reichen Sie den vollständigen Antrag ausschließlich beim Bürgermeisteramt Ihres Wohnortes (Rathaus) ein. Eine direkte Abgabe bei der Führerscheinstelle ist ausgeschlossen. Dementsprechend ist eine persönliche Vorsprache im Landratsamt nicht möglich und Sie benötigen beim Landratsamt keinen Termin. Bitte sehen Sie daher von Terminanfragen ab.

Gebühren:

Für die Umschreibung wird eine Gebühr in Höhe von 40,00 € (in der Probezeit 40,80 €) erhoben.

Probezeit:

Für die gesetzliche zweijährige Probezeit werden ausschließlich folgende Zeiten angerechnet:

1. Die Zeit vom Tag der Erteilung im Ausland bis zum Tag der Einreise nach Deutschland.
2. Ohne Schutzstatus: Die ersten 6 Monate der Fahrberechtigung in Deutschland ab dem Einreisedatum gemäß § 29 Abs. 1 FeV.
3. Mit Schutzstatus: Volle Anrechnung der Fahrzeit: Da die Fahrberechtigung während des Schutzstatus in Deutschland rechtlich nicht erlischt, läuft Ihre Fahrpraxis in Deutschland kontinuierlich weiter. Wer im Zuge des Schutzstatus länger als zwei Jahre legal in Deutschland Auto gefahren ist (oder die 2 Jahre zusammen mit der vorherigen Fahrpraxis in der Ukraine erreicht hat), hat die Probezeitvoraussetzung bei der Umschreibung bereits voll erfüllt. In diesem Fall wird der deutsche Führerschein probezeitfrei erteilt.

Wichtig: Nach Ablauf dieser ersten 6 Monate in Deutschland friert Ihre anrechenbare Fahrpraxis ein. Die Jahre, die Sie danach ohne deutschen Führerschein in Deutschland leben, zählen nicht als Fahrpraxis. Bei einer späteren Umschreibung müssen Sie die verbleibende Restprobezeit ableisten.

Im Falle einer Restprobezeit beachten Sie bitte die Vorgaben in §§ 2a, 2b, 24c StVG sowie §§ 32-39 FeV (u. a. die strikte 0,0-Promille-Grenze bei Alkohol sowie die Pflicht zur Teilnahme an einem Aufbauseminar bei Verkehrsverstößen).

Fahrprüfung:

Nach Aufnahme der Ukraine in Anlage 11 der Fahrerlaubnisverordnung ist für die Umschreibung grundsätzlich keine Fahrprüfung erforderlich. Die Fahrerlaubnisbehörde kann eine Prüfung in Einzelfällen dennoch anordnen, wenn konkrete Hinweise (Tatsachen) vorliegen, dass die notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten zum sicheren Fahren nicht mehr vorhanden sind.

Besonderheit bei Lkw- und Bus-Führerscheinen (Klassen C und D):

Wenn Sie eine Lkw- oder Bus-Klasse (C- und D-Klassen) umschreiben möchten, aber keine Pkw-Klasse (Klasse B) besitzen, gilt: Sie müssen zuerst die deutsche Fahrerlaubnis der Klasse B ganz regulär erwerben. Bitte wenden Sie sich hierfür direkt an eine Fahrschule Ihrer Wahl.